



Amtsgericht Zeven

Beschluss

7 K 7/23

16.12.2025

In der Zwangsversteigerungssache

betreffend

1. Liese-Lotte Fey, Alte Dorfstraße 4, 27419 Tiste
2. Stefan Fey, Alte Dorfstraße 4, 27419 Tiste

- Schuldner -

Verfahrensbevollmächtigter:

Zu 1. und 2. Rechtsanwalt Eckhard Schlobohm, Hetzweger Straße 62 A, 27383 Scheeßel-Jeersdorf

Hat das Amtsgericht – Zwangsversteigerungsgericht – Zeven durch den Rechtspfleger Krug am 16.12.2025 beschlossen:

Der Beschluss vom 27.11.2025 wird hinsichtlich des Tenors wie folgt berichtet:

Statt „26.02.2025“ muss es richtig heißen „26.02.2026“.

Gründe

Die Berichtigung erfolgt von Amts wegen.

Es handelt sich hierbei um einen Schreibfehler.

Die Berichtigung erfolgt gem. § 319 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Zeven, Vitus-Platz 6, 27404 Zeven, oder dem Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Krug
Rechtspfleger